

**Ordnung
für die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 4. September 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2023, S. 524)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fakultätsrat des Evangelisch-Theologischen Fakultät am 9. Mai 2023 die folgende Ordnung für die für die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 10. August 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Zweck der Prüfung, Voraussetzungen**

- (1) Diese Ordnung regelt die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Mit ihr kann der für das Studium der Evangelischen Theologie oder in anderen Studiengängen vorausgesetzte Nachweis der Kenntnis in der klassisch-althebräischen Sprache (Biblisches Hebräisch) erbracht und damit das Hebraicum erworben werden.
- (2) Die Prüfung umfasst die erforderlichen Grundkenntnisse in der tiberischen Schrift- und Lautlehre, in der Morphologie des Nomens, des starken und des schwachen Verbs, in den Grundstrukturen der Syntax und in der Fähigkeit, einen Prosatext des Alten Testaments sachlich richtig zu übersetzen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der an der Fakultät angebotenen Lehrveranstaltung „Hebräisch I“ im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss der Evangelisch-Theologischen Fakultät gemäß § 6 der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist verantwortlich für die Organisation der Prüfung und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Prüfungsberechtigt sind
 - a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt;
 - b) Habilitierte;
 - c) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG;
 - d) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG;
 - e) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in den Fächern Altes Testament oder Judaistik eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat.

- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Gutachtenden und Prüfenden aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss das erste Theologische Examen oder eine vergleichbare Prüfung unter Einschluss des Hebraicums abgelegt haben. Sie oder er führt das Protokoll bei mündlichen Prüfungen.
- (4) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Meldung und Zulassung zur Prüfung, Termine

- (1) Die Prüfungen finden im Anschluss an die Lehrveranstaltung (Hebräisch I) statt.
- (2) Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Der Prüfungsausschuss setzt in Absprache mit der Prüfenden gemäß § 3 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.
- (3) Bei der Anmeldung sind vorzulegen:
 - a) Nachweis der Immatrikulation,
 - b) Erklärung, ob und gegebenenfalls wie oft bereits die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum) oder eine gleichwertige Prüfung an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden wurde,
 - c) Nachweis gem. § 1 Abs. 3.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Sie darf nur versagt werden, wenn
 - a) die Anmeldung nicht fristgerecht erfolgte,
 - b) die Unterlagen unvollständig sind,

- c) die oder der Studierende nicht an der JGU eingeschrieben ist,
- d) die Sprachprüfung in Hebräisch oder eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden ist,
- e) die oder der Studierende wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der Prüfungsleistungen hat.

Die Ablehnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfung

Die Sprachprüfung im Biblisch-Hebräischen (Hebraicum) besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Zwischen beiden Teilen der Prüfung liegt mindestens ein Werktag.

§ 6 Schriftliche Prüfung (Klausur)

- (1) Die schriftliche Prüfung (Klausur) dauert vier Zeitstunden. Es ist ein etwa 12-17 Druckzeilen der Biblia Hebraica umfassender mittelschwerer hebräischer Text erzählenden Inhalts ins Deutsche zu übersetzen. Eine besonders gekennzeichnete Auswahl von Verbal- und Nominalformen ist grammatisch vollständig zu analysieren. Die Anzahl dieser Formen sollte 25 nicht übersteigen.
- (2) Die Benutzung eines vom Prüfungsausschuss festgelegten Wörterbuches ist gestattet.
- (3) Die Bewertung der Klausur erfolgt durch eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter sowie eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter gemäß § 8 Abs. 1. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die oder der für die Lehrveranstaltung Hebräisch I verantwortliche Dozentin oder Dozent. Die Bewertung durch die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter kann in Kenntnis der Randbemerkungen und der abschließenden Bewertung einschließlich des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters erfolgen (offene Bewertung).
- (4) Die Gutachtenden sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüfenden gebildet. § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „ungenügend“ bewertet worden ist. Eine mündliche Prüfung findet in diesem Falle nicht mehr statt.

§ 7 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, in welchem Umfang die oder der Studierende fähig ist, einen hebräischen Text zu verstehen, und welche Voraussetzungen und Kenntnisse ihr oder ihm dafür zur Verfügung stehen. Ein Text der Biblia Hebraica ist zunächst vorzulesen. Die Qualität des Lesens ist im Protokoll gesondert festzuhalten. Das sich anschließende Prüfungsgespräch geht von diesem Text aus und soll sich auf eine morphologische, syntaktische und semantische Erschließung erstrecken.

- (2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. drei Studierende) durchgeführt werden und dauert 15 bis 20 Minuten pro Studierende oder Studierenden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Die Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (4) Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden oder die Beisitzerin oder den Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüfenden gebildet. § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen näher zu begründen.
- (5) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet wird.
- (6) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu geben. Es enthält
 - a) Angaben über Tag, Ort und Dauer der Prüfung,
 - b) die Namen der teilnehmenden Personen,
 - c) die wesentlichen Gegenstände und den Verlauf der mündlichen Prüfung,
 - d) das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
- (7) Auf Antrag der Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der JGU oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des eigenen Fachs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Studierende der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörende ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 8

Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt,
6,0	= ungenügend	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) Die Gesamtnote wird aus den Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 ermittelt. Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt. Bei der Festlegung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	= „sehr gut“
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= „gut“
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= „befriedigend“
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= „ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0	= „nicht ausreichend“

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Sprachprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote wenigstens 4,0 („ausreichend“) ist. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht wenigstens 4,0 („ausreichend“) erreicht oder ein Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ bewertet wurde.
- (2) Ist das Hebraicum nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, so wird der oder dem Studierenden hierüber vom Prüfungsausschuss ein Bescheid erteilt, der auch über die Meldefrist zur Wiederholungsprüfung Auskunft gibt. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das nicht bestandene Hebraicum kann zweimal wiederholt werden. Die Meldung zur ersten Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach dem Nichtbestehen der Prüfung erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem

Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die entsprechenden Prüfungen als nicht bestanden. Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen.

- (4) Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die oder der Studierende zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzuerkennen.
- (2) Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) absolviert.
- (4) Die oder der Studierende, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder von der Prüfungsaufsicht in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) gewertet.

§ 11 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Fakultät ein Zeugnis aus, das die Gesamtnote der Prüfung enthält.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären und nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Die Prüfenden sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Den Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Gesamtprüfung möglich.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 14 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 15
Campusmanagementsystem

- (1) Die Studien- und Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 4. September 2023

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth